Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3503.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen auf dieselbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1852.

(Nr. 3504.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Mülheim und Monzelfeld gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3505.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz genehmigt habe, bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3506.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Erlaß vom heutigen Tage den von dem Beeskow-Storkower Kreise beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von Beeskow nach Fürstenwalde genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3507.) Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Grundbesitzer in demjenigen Theile des Reeser Eylandes, Gemeinde gleichen Namens, Bürgermeisterei Rees, Kreises Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher den Namen Bressers Anwachs trägt, zum Schutze ihrer Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser und zur gehörigen Wiederabführung des Winter-Inundationsgewässers seit dem Jahre 1848. zu einem gemeinschaftlichen Deichverbande zusammengetreten, wird, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen und auf Grund des Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767. für das Herzogthum Cleve, dieser Deichverband hiemit nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§. 1.

Der neue Deichverband befaßt unter dem Namen „Deichverband Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" diejenigen Grundstücke, welche auf der von dem Kataster-Büreau zu Düsseldorf am 2. September 1847. in zwei Blättern, anlangend Flur I. des Reeser Eylandes in Kopie gelieferten und von der Wasserbau-Behörde zu Rees am 8. Januar 1849. visirten Karte innerhalb der in Roth angedeuteten Linie gelegen und nicht als wasserfrei bezeichnet, sowie in der von der Kreis-Baubehörde zu Rees am 3. April 1848. vollzogenen und von der dortigen Wasserbau-Behörde am 3. Januar 1849. visirten Nachweisung als im Schutze des Dammes befindlich zur Gesammtgröße von 407 Morgen, 14 Quadratruthen, 95 Quadratfuß aufgeführt sind, und hat zum Zweck, sowohl den an Nr. 18. des Reeser Pegels gelegenen Damm zum Schutze gegen das sogenannte Sommerwasser, als auch die in dem oben erwähnten Damme befindliche größere Auslaßschleuse und die in dem sogenannten Kickvorsten Strange vorhandene kleinere Auslaßschleuse zum Ablassen der Winter-Inundationsgewässer in gehörigem Stande zu erhalten; desgleichen alles dasjenige vor und nach zur Ausführung zu bringen, was erforderlich, um den oben erwähnten Zweck des Schutzes gegen Sommerwasser und der Wasser-Abführung, seinem ganzen Umfange nach, sicher zu stellen.

§. 2.

Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848. und Reglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert, oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen werden, überall zur Anwendung.

 Dies

Dies gilt insbesondere von den, den Grundbesitzern in dem Deichschau-Verbande auferlegten Beschränkungen ihres Eigenthums und dem, den Staatsbehörden zugewiesenen Recht der Beaufsichtigung.

Die Bestimmungen des §. 60. des Reglements vom 24. Februar 1767. sollen aber bei allen Vergrabungen, also auch wenn Erde außerhalb Deiches zu gewöhnlichen Reparaturen abgegraben wird, zur Anwendung kommen, so daß der §. 61. des genannten Reglements außer Kraft gesetzt wird.

§. 3.

Die Vertheilung aller zu der sub 1. erwähnten Instandhaltung erforderlichen Beiträge soll nach der alleinigen Flächengröße der Grundstücke, oder, dem landesüblichen Sprachgebrauche gemäß, nach der Morgenzahl geschehen.

§. 4.

Der Deichstuhl besteht in einem Deichgräfen, zwei Heimräthen und einem Deichschreiber. Die Obliegenheiten des letztern können jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden (§. 4. des Reglements vom 24. Februar 1767.), die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements) wird auf zwei festgesetzt. Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für wirkliche Auslagen und Versäumnisse erhalten.

§. 5.

Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen die Bestimmungen des §. 92. des Reglements vom 24. Februar 1767. zur Anwendung. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§. 6.

Abänderungen des vorstehenden Deich-Statuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3508.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Gewerbepolizei, insoweit dieselbe, nach Maaßgabe Meines Erlasses vom 17. April 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 109.), rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai v. J. aufgeführt sind, — 2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten (§. 40. zu a., und §. 50. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.), — 3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47. l. c.), — 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. l. c.), sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55. l. c.) — gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. — Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

 (Nr. 3509.)

(Nr. 3509.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied durch die zu diesem Behufe unter der Firma „Aktien-Verein der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied" gebildete Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Aktien-Gesellschaft gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3510.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr", mit dem Domizil zu Düsseldorf, welche den Zweck verfolgt, die Erwerbung von Kohlenbergwerken in den Bezirken der Bergämter zu Essen und Bochum, den Betrieb derselben, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Koaks, sowie die Erwerbung und Konstruktion alles dessen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus der, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichenden Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 10. März d. J. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 3511.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839. (Gesetz-Sammlung für 1839. S. 96. bis 100.) vorgeschriebene, durch Meinen Erlaß vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 345.) bereits um ein Drittel ermäßigte Ruhrschiffahrtsabgabe vom 1. April d. J. ab anderweit um ein Viertel des jetzt zur Hebung kommenden Betrags herabsetzen und zugleich bestimmen, daß die in der Abtheilung C. des Tarifs vom 23. März 1839. angeordnete Abgabe von unbeladenen, sowie von den mit weniger als acht Zentner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Schiffsgefäßen nicht weiter erhoben werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3512.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung de 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Königlich Hannoversche Regierung unter dem 15. d. M.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß dem Königreiche Hannover gegenüber der gedachte Vertrag mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt und mit dem gleichen Tage die bisherige Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen der Ausgewiesenen von $\frac{20.}{12.}$ August 1839. (Gesetz-Sammlung de 1839. Seite 257.) erlischt.

Berlin, den 26. März 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3513.) Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 8. September 1851. vollzogene Statut des „Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied" mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 27. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3514.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind ermächtigt, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852. ab an den Staat zum vollen Eigenthum.
2) Der Staat verpflichtet sich für die Eigenthums-Ueberlassung die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals von zehn Millionen Thaler vom 1. Januar 1852. ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, halbjährlich postnumerando mit vier Prozent zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852. fällig werdenden $3\frac{1}{2}$prozentigen Zinskupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinskupons ausgereicht.
3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November 1843. Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 26. August 1843. vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu bilden.
4) Die Eisenbahngesellschaft bleibt von einem Stempelbeitrage zu dem Ueberlassungs-Kontrakte befreit.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitze befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zinskupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

 Die

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die Vernichtung der vom Staate für seinen Antheil an dem Stamm-Aktien-Kapital übernommenen Aktien und sind dieselben zu diesem Behufe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen (§. 2.) erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem, durch Unsere Order vom 31. Dezember 1842. ausgesetzten Eisenbahnfonds geleistet, wogegen diesem Fonds auch die Ueberschüsse zufließen, welche der Ertrag der Eisenbahn nach Erfüllung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen (§. 2.) gewähren möchte.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3515.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 20. März d. J. die von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf am 29. November v. J. beschlossene Abänderung der Artikel 11. und 24. des unterm 22. Mai 1846. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts zu genehmigen geruhet.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verhandlung vom 29. November v. J. und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

 (Nr. 3516.)

(Nr. 3516.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung de 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die freie Hansestadt Bremen mittelst Erklärung des dortigen Senates vom 24. v. M.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß der freien Hansestadt Bremen gegenüber der gedachte Vertrag vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 3. April 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)